

Satzung des Vereins

Gemeinsam unterwegs e. V. – Stolpen (Fassung vom 09.11.2022)

§1 Name und Sitz

- 1.1. Der Verein trägt den Namen: Gemeinsam unterwegs e.V. und hat seinen Sitz in Stolpen.
- 1.2. Der Verein ist unter der Nummer VR 22221 beim Registergericht Dresden registriert und darf hinter seinem Vereinsnamen das Kürzel 'e.V.' tragen.

§2 Ziel und Zweck

- 2.1. Zwecke des Vereins sind:
 - die Förderung der Jugend- und Altenhilfe,
 - die Förderung von Kunst und Kultur,
 - die Förderung der Erziehung und der Volksbildung
 - und die Förderung des Sportsin der Stadt Stolpen und Umgebung auf der Grundlage der freiheitlichen demokratischen Grundordnung.

Verwirklicht werden diese Vereinszwecke z.B. durch:

- die Förderung und Erziehung von Kindern durch Aufbau, Unterstützung und Betrieb (Trägerschaft) eines Kindergartens in der Stadt Stolpen (mit ihren Ortsteilen)
 - die Förderung von Jugendlichen durch Freizeitangebote und Bildungsangebote, z.B. einer Berufsberatung
 - die Förderung des Zusammenlebens von Menschen unterschiedlicher Altersgruppen durch entsprechende Veranstaltungen, z.B. kulturelle Veranstaltungen
 - künstlerische und kulturelle Veranstaltungen, die vor allem von Amateurl Künstlern getragen werden
 - Veranstaltungen zur allgemeinen Volksbildung z.B. handwerkliche Angebote und Lesungen
 - Förderung des generationenübergreifenden Miteinanders z.B. durch Feste, Aktionen der Altenhilfe
 - Förderung von sportlichen Veranstaltungen, die gleichzeitig das Zusammenleben befördern z.B. Laufgruppen ohne Wettkampfziele
- 2.2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereines dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereines. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§3 Mitgliedschaft

- 3.1. Dem Verein können als Mitglieder angehören: Einzelpersonen, juristische Personen

des Privatrechts und öffentlichen Rechts sowie Gesellschaften des Handelsrechts, die die Ziele des Vereins unterstützen.

- 3.2. Die Mitgliedschaft wird erworben durch einen schriftlichen Aufnahmeantrag. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand mit Beschluss. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschrift eines gesetzlichen Vertreters.
- 3.3. Die Entscheidung ist dem Antragsteller mitzuteilen - sie bedarf keiner Begründung. Lehnt der Vorstand den Aufnahmeantrag ab, so steht dem Betroffenen die Berufung zur Mitgliederversammlung zu. Diese entscheidet endgültig. Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Aufnahmebeschluss.
- 3.4. Die Mitglieder haben das Recht und die Pflicht, sich für die Verwirklichung der Ziele und Aufgaben und die Einhaltung der Ordnung des Vereins einzusetzen.
- 3.5. Kinder, die Mitglied sind, haben ein Stimm- und Wahlrecht. Dieses wird aber bis zum vollendeten 18. Lebensjahr nur von einem Sorgeberechtigten des jeweiligen Kindes wahrgenommen.

§4 Beendigung der Mitgliedschaft

- 4.1. Die Mitgliedschaft erlischt:
 - a) durch Auflösung des Vereins;
 - b) durch den schriftlich erklärten Austritt eines Mitglieds;
 - c) durch Tod des Mitgliedes oder
 - d) durch Ausschluss.
- 4.2. Der Austritt ist gegenüber dem Vorstand schriftlich zu erklären. Der Austritt ist zum Ende eines vollen Kalenderjahres zulässig. Zur Einhaltung der Frist ist der rechtzeitige Zugang der Austrittserklärung an ein Mitglied des Vorstands erforderlich.
- 4.3. Handelt ein Mitglied nicht im Sinne dieser Satzung, kann es auf Antrag des Vorstandes und durch den Beschluss der Mitgliederversammlung bei Zweidrittel-Mehrheit ausgeschlossen werden. Dem betroffenen Mitglied wird vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben. Schon gezahlte Beiträge werden nicht zurückerstattet.
- 4.4. Abweichend von 4.2. kann ein Mitglied durch Beschluss des Vorstandes mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden, wenn es mit der Entrichtung des Jahresbeitrages ganz oder teilweise trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung im Rückstand ist. Der Ausschluss eines Mitgliedes entbindet dieses nicht von der Zahlung des fällig gewordenen Jahresbeitrages.
- 4.5. Es ist ein jährlicher Vereinsbetrag zu entrichten. Die Höhe legt die Mitgliederversammlung fest und ist per Protokoll zu dokumentieren. Eine Beitragsänderung kann nur durch Beschluss der Mitgliederversammlung erfolgen.
- 4.6. Die Mitgliedschaft eines Kindes endet mit dem vollendeten 18. Lebensjahr. Eine fortwährende Mitgliedschaft kann auf Antrag und durch Beschluss des Vorstandes gewährleistet werden.

Bei Erreichung der Volljährigkeit in der ersten Jahreshälfte, wird der gesamte Mitgliedsbeitrag für das fällig. Vollendet das scheidende Mitglied im zweiten halben Kalenderjahr das 18. Lebensjahr, wird der Jahresmitgliedsbeitrag zurückerstattet.

§5 Finanzen

- 5.1. Die Einkünfte des Vereins bestehen aus
 - a) den Mitgliedsbeiträgen, deren Höhe und Fälligkeit durch die Mitgliederversammlung festgelegt werden;
 - b) Spenden;
 - c) öffentlichen Zuwendungen.
- 5.2. Alle Leistungen des Vereins erfolgen freiwillig. Ein Rechtsanspruch auf sie besteht nicht.
- 5.3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§6 Organe des Vereins

- 6.1. Die Organe des Vereins sind:
 - a) der Vorstand;
 - b) die Mitgliederversammlung.
- 6.2. Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, seinem Stellvertreter, dem Schatzmeister und eventuell weiteren Personen. Der Vorstand führt die Geschäfte und verwaltet das Vermögen des Vereines. Der Vorsitzende, sein Stellvertreter und der Schatzmeister sind jeweils allein zur Vertretung berechtigt. Der Vorstand ist bei Anwesenheit von mindestens drei Mitgliedern beschlussfähig. Der Vorstand trifft seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der erschienenen Vorstandsmitglieder. Eine Vorstandssitzung kann auch in virtueller Form oder telefonisch durchgeführt werden. Vorstandsbeschlüsse können auch im Umlaufverfahren beschlossen werden.
- 6.3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren in geheimer Wahl gewählt. Er bleibt bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Eine Wiederwahl des einzelnen Vorstandsmitgliedes ist zulässig. Über die Ämterverteilung entscheidet der neugewählte Vorstand direkt im Anschluss an die Wahl selbst.
- 6.4. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Amtsdauer auf eigenen Wunsch aus, darf der verbliebene Vorstand das frei gewordene Vorstandsmandat bis zur nächsten ordentlichen Wahl kommissarisch selbständig nachbesetzen.
- 6.5. Die ordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einmal jährlich einzuberufen. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt per E-Mail. Jedes Vereinsmitglied hat dem Vorstand schriftlich eine gültige E-Mail-Adresse mitzuteilen. Dies gilt auch für Änderungen.

Dazu ist zehn Tage vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnung eine Einladung zu versenden. Die Frist beginnt mit der Absendung der Einladung an die letzte bekannte Mitgliederanschrift.

Die Tagesordnung kann von der Mitgliederversammlung geändert oder ergänzt werden. Der Versammlungsleiter hat sodann zu Beginn der Versammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung.
- 6.6. Die Mitgliederversammlung findet als Präsenzversammlung statt. Eine Kombination

von Präsenzversammlung und virtueller Versammlung ist möglich. Die erforderlichen Zugangsdaten für die Teilnahme an virtuellen Versammlungen werden dem Mitglied spätestens 1 Stunde vor Beginn der Veranstaltung mitgeteilt.

6.7. Der ordentlichen Mitgliederversammlung obliegt:

- a) Die Entgegennahme der Jahresberichte des Vorsitzenden und des Schatzmeisters;
- b) die Entlastung des Vorstandes;
- c) die Wahl des Vorstandes;
- d) Festsetzung bzw. Änderung der Mitgliedsbeiträge;
- e) Satzungsänderungen.

Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst.

6.8. Solange die Neuwahl des Vorstandes nicht stattgefunden hat, werden die Geschäfte von dem bisherigen Vorstand weitergeführt.

6.9. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss vom Vorsitzenden unter Angabe der Tagesordnung einberufen werden, wenn dies von mindestens drei Mitgliedern des Vorstandes oder einem Drittel der Mitglieder unter Angabe des Grundes beantragt wird.

6.10. Die Stimmenübertragung ist bei ordentlicher und außerordentlicher Mitgliederversammlung durch schriftliche Vollmacht möglich. Die Bevollmächtigung ist für jede Mitgliederversammlung gesondert zu erteilen.

§7 Beschlussfassung und Niederschrift

7.1. Für den Beschluss von Satzungsänderungen ist eine Zweidrittel-Mehrheit der bei der Versammlung erschienenen Mitglieder notwendig. Für normale Beschlüsse genügt die einfache Mehrheit der erschienenen Mitglieder.

7.2. Von der Mitgliederversammlung sind Protokolle anzufertigen. Diese müssen mindestens den Ort, das Datum, die Namen der anwesenden Mitglieder, die Tagesordnung und die gefassten Beschlüsse im Wortlaut enthalten. Sie werden vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer unterschrieben. Der Versammlungsleiter wird jeweils vom Vorstand bestimmt.

§8 Auflösung

8.1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Mitglieder mit Dreiviertelmehrheit der erschienenen Mitglieder beschlossen werden. Sollte die erste Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig sein, so kann eine binnen vier Wochen zu gleichem Zweck einberufene Mitgliederversammlung die Auflösung des Vereins ohne Rücksicht auf die Zahl der teilnehmenden Mitglieder beschließen.

8.2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an die Kirchgemeinde Stolpener Land (Alte Schulstraße 9, 01833 Stolpen), die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat, insbesondere für die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen.

Wird mit der Aufhebung bzw. Auflösung des Vereins nur die Änderung der Rechtsform oder eine Verschmelzung mit einem gleichartigen Verein angestrebt, so dass die ausschließliche Verfolgung der Zwecke des Vereins durch den Träger der Einrichtung des Vereins gewährleistet wird, geht das Vermögen auf diesen Träger über.

§9 Datenschutz im Verein

- 9.1. Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet.
- 9.2. Im Rahmen der Verwaltung der Mitglieder werden folgende Daten erhoben:
 - Name
 - Vorname
 - Anschrift
 - FunktionDiese Daten werden im Rahmen der Verwaltung der Mitgliedschaft gespeichert und verarbeitet.
- 9.3. Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere die folgenden Rechte:
 - das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DSGVO,
 - das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DSGVO,
 - das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DSGVO,
 - das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DSGVO,
 - das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DSGVO und
 - das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DSGVO.
- 9.4. Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

Stolpen, den 09.11.2022